

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

Freie und Hansestadt Hamburg, gesetzlich vertreten durch die Sozialbehörde, Hamburg 36, Drehbahn 54 (Amt für Wiedergutmachung),

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

Frau Annemarie C [REDACTED], H [REDACTED], E [REDACTED] M [REDACTED] str. [REDACTED],
Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 6. März 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Raske, Johannsen und Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg, an Verkündungs Statt der Klägerin am 7. und der Beklagten am 9. November 1956 zugestellt, wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beklagte.

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin, gegen den im Jahre 1943 ein Strafverfahren wegen Wehrkraftzersetzung schwebte, wurde im Dezember 1943 verhaftet und zunächst in das Lager Farge bei Bremen verbracht, im März 1944 alsdann in das Untersuchungsgefängnis Hannover überführt. Am 13. Mai 1944 wurde der Ehemann der Klägerin in das Städtische Krankenhaus Nordstadt / Hannover eingeliefert, wo er am 12. Juni 1944 verstarb.

Die Ehe der Klägerin mit ihrem verstorbenen Ehemann bestand seit dem 2. Juni 1940. Nach einer Auskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz war der Verstorbene Mitglied der NSDAP seit dem Jahre 1933 gewesen. Im Jahre 1934 wurde er aus der Partei ausgeschlossen. Die Gründe des Ausschlusses sind nicht bekannt.

Am 14. Juli 1948 beantragte die Klägerin bei der Eigenunfallversicherung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars eine Witwenrente nach den Vorschriften des Hamburgischen Sonderhilfsrentengesetzes vom 24. Mai 1948. In diesem Antrag, in dem auf ihren amtlichen Ausweis als Verfolgte (Sonderhilfsausweis Nr 11267/11267) Bezug genommen ist, erklärte die Klägerin, daß ihr Ernährer (Ehemann) als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung am 13. Juni 1944 im Krankenhaus Nordstadt in Hannover als politischer Häftling verstorben sei. Das Antragsformular enthält keine Fragen über Beziehungen der Klägerin oder ihres verstorbenen Ehemannes zur NSDAP oder zu ihren Gliederungen.

Durch Bescheid der Eigenunfallversicherung vom 4. September 1948 wurde zugunsten der Klägerin eine Witwen-

- 3 -

rente in Höhe von 140,-- DM monatlich festgesetzt. Nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes (BERgG) begehrte die Klägerin Neufestsetzung der Rente nach diesem Gesetz.

Durch Bescheid vom 28. Juni 1955 widerrief die Beklagte rückwirkend vom 1. Juli 1948 an den der Klägerin erteilten Bescheid vom 4. September 1948 einschließlich der ihm zugrundeliegenden Anerkennung der Sonderhilfsberechtigung. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß Ansprüche auf Grund des § 14 BERgG nicht beständen. Zur Begründung des Widerrufsbescheides wurde ausgeführt, daß die Klägerin die Parteizugehörigkeit ihres verstorbenen Ehemannes verschwiegen habe, auch seien die Gründe seiner Inhaftierung nicht geklärt worden.

Gegen den Widerrufsbescheid hat die Klägerin Klage mit dem Antrag erhoben.

den Widerrufsbescheid vom 28. Juni 1955 für unwirksam zu erklären.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat durch Teilurteil vom 21. März 1956 den angefochtenen Bescheid der Beklagten, soweit durch ihn die der Klägerin im Bescheid vom 4. September 1948 gewährte Witwenrente widerrufen worden ist, aufgehoben.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das klageabweisende Teilurteil des Landgerichts zurückgewiesen.

Es ist der Auffassung, daß der Widerruf eines auf Grund Landesrechts ergangenen Bescheides nach Inkraft-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

treten des BErgG nur nach § 95 dieses Gesetzes zulässig sei. An dieser Rechtslage habe sich auch durch das am 29. Juni 1956 verkündete BEG nichts geändert. Nach § 104 BErgG (jetzt § 228 BEG) seien mit Inkrafttreten des BErgG alle im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehenden, ihm widersprechenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft getreten. Dem Landgericht sei auch darin zu folgen, daß die Widerrufsgründe in § 95 BErgG und entsprechend in den §§ 200, 201 BEG erschöpfend geregelt seien. Ein Widerruf aus anderen Gründen sei unzulässig. Die Möglichkeit eines Widerrufs nach § 200 BEG scheide von vornherein aus. Aber auch für einen Widerruf nach § 201 BEG sei kein Raum. Dafür, daß sich die Klägerin unlauterer Mittel zur Erlangung der Entschädigung bedient habe oder daß sie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht habe, sei nichts festgestellt worden. Ebenso sei nicht festgestellt, daß die Entscheidung auf unrichtigen Angaben der Klägerin über die tatsächlichen Verhältnisse beruhe.

Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen. Diese Entscheidung ist damit begründet, daß die ^{vorgeschriebenen} hierfür/zwingenden gesetzlichen Gründe nicht gegeben seien, die Entscheidung auch im wesentlichen auf tatsächlichen Gründen beruhe.

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision ist nicht begründet.

Nach § 219 Abs 2 Nr 1 BEG ist die Revision zuzulassen, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist. Eine solche Rechtsfrage sieht die Beschwerdeführerin in der Frage, ob die materiellen Voraussetzungen des Widerrufs eines zugunsten der Antrag-

stellerin ergangenen Bescheides nach den Vorschriften des BEG oder nach Landesrecht zu beurteilen seien. Dies ist jedoch keine Frage, die einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedürfte. Nach der seit Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes allein anwendbaren Vorschrift des § 201 BEG kann ein zugunsten des Antragstellers ergangener Bescheid widerrufen werden, wenn die in dieser Vorschrift aufgestellten bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Das Gesetz beschränkt die Widerrufsmöglichkeit nicht auf Bescheide, die auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften ergangen sind. Die Vorschrift des § 201 BEG ist vielmehr in allen Fällen anzuwenden, insbesondere also auch dann, wenn der zu widerrufende Bescheid auf Grund landesrechtlicher Regelung ergangen ist. Hieran kann nach dem eindeutigen Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift kein Zweifel bestehen, so daß schon aus diesem Grunde die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht erforderlich ist. Auch ist nicht zweifelhaft, daß die Widerrufsgründe der §§ 200, 201 BEG erschöpfend und abschließend normiert sind. Andere Gründe rechtfertigen den Widerruf nicht. Insbesondere kann die Beklagte sich daher auch nicht darauf berufen, daß die landesrechtliche Anerkennung die die Voraussetzung für die Gewährung der Rente gewesen sei, zunächst auf einem summarischen Verfahren beruht habe und daß eine sorgfältige Vorprüfung nicht vorgenommen worden sei. Auch hierüber besteht kein Zweifel.

Rechtsirrig ist auch die Meinung der Beschwerdeführerin, daß die Rentenbewilligung unter dem Vorbehalt der Anerkennung der Klägerin als Hinterbliebene eines politisch Verfolgten erfolgt sei. Richtig ist nur, daß die Berechtigte in ihrem Antrag auf Rentenbewilligung

ausweislich des von ihr ausgefüllten Formulars auf ihre Anerkennung und den hierüber ausgestellten amtlichen Ausweis Bezug genommen hat. Der Bescheid selbst verweist nicht auf diese Anerkennung, insbesondere enthält er einen Vorbehalt der Rentengewährung insoweit nicht.

Wenn das Oberlandesgericht in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis kommt, daß der Bescheid nicht auf unrichtigen Angaben der Klägerin beruhe, so steht insoweit ausschließlich die tatsächliche Würdigung des Vorbringens der Klägerin und des festgestellten Tatbestandes in Frage, die im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbar ist. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Nach alledem war die sofortige Beschwerde der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antrag der Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Berufungsgerichts gemäß § 220 Abs 1 Satz 2 BEG in Verbindung mit § 719 Ziff 2 ZPO einstweilen einzustellen, ist infolge der Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 ZPO
und 225 Abs 1 BEG.

Schmidt Ascher Raske Johannsen Wilden